

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Verwaltung der Evangelischen Kirchengewalt

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

bloße Civilcontracte ferner gar nicht mehr vor die geistliche Gerichte irgend einer Kirche: eben so wenig Schwängerungsfachen, Eidesfachen, Zehndfachen und andere dergleichen Gegenstände die aus fernem und sehr mittelbaren Beziehungen auf den Kirchenzweck ehemals wohl für kirchlich geachtet wurden.

Verwaltung der Evangelischen Kirchengewalt.

17) Die Kirchengewalt der Evangelischen Kirche beider Confessionen kann nur im Namen des Souverain welcher Religion er auch für seine Person zugethan sey, und nur durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberconsistorium besorgt werden. Für beide Confessionen besteht nur ein einiger solcher Kirchenrath der aus geistlich und weltlichen Gliedern von beiden Confessionen in verhältnißmäßiger Gleichheit besetzt sey, und von dessen beiden Vorstehern jederzeit der eine aus der einen, der andere aus der andern Confession seye. Wenn von Rechtgläubigkeit oder Tauglichkeit einzelner Kirchenglieder ingleichem von Verwendung des Kirchenvermögens zu einem auffergewöhnlichen Zweck die Rede wird und die Meinungen der Rätze nach Confessionen sich theilen, so können nur die Stimmen jener Glieder zur

Schlussfassung gezählt werden, deren Religions- oder KirchenEigenthumsInteresse in Frage steht; wo aber der seltene Fall einträfe, daß beider ConfessionenInteresse für den vorliegenden Fall in einem Gegenstoß gefunden würde, da müssen die beiderseitige Meinungen und Ansichten zur staatspolizeilichen Vermittlung oder Entscheidung an die oberste Staatsbehörde in Vortrag gebracht werden. Nach der erstmals von Uns vollendeten Zusammensetzung wird die Wiederbesetzung der erledigten Stellen aus einer vorgängigen Berathung der Evangelischen Conferenz Unseres Ministerii und zwar wenn nicht von Vorstehern, sondern von Rätthen oder Beisitzern die Rede ist, nach vernommenem Gutachten des Evangelischen OberConsistorii Uns oder Unserem Regierungsnachfolger von dem betreffenden MinisterialDepartement in Vortrag gebracht. Der Mitglieder dieses OberKirchenrathes dürfen, die beiden Vorsteher mit eingerechnet, nie weniger seyn, als acht, wohl aber können deren nach Befinden mehrere seyn. Immer muß darinn von jeder Confession ein eigensbesoldeter Geistlicher als Rath angestellt seyn, der die Kirchendisziplin und Schulsachen hauptsächlich bearbeiten könne, und daßfalls mit kirchlichen Verrichtungen oder andern Nebenämtern nicht beladen sey: ausser diesen muß jederzeit wenigstens noch ein im

Kirchendienst praktisch beschäftigter Geistlicher von jeder Confession in solchen sich befinden. Das OberConsistorium württ durch die nach scheidlichen Bezirken bestellten Specialsuperintendenten, welche in gemischten Bezirken abwechselnd aus beiden Confessionen genommen werden und stets einen SpecialVicar der andern Confession neben sich haben.

Staatsberechtigungen derselben.

18) Da die Evangelische Kirchengewalt durch Personen verwaltet wird, welche im alleinigen Dienst des Regenten stehen, und in seinem Namen handeln, so hat der Evangelische OberkirchenRath zugleich auch die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten, welche hingegen in der Katholischen Kirchenverfassung von der geistlichen Gewalt getrennt, und eigenen desfalligen StaatsStellen oder andern Staatsverwaltungsbehörden angetheilt ist, (Siehe Art. 21.), stehet aber desfalls in allen Fällen und welcher Religion auch die Diener der obersten Staatsverwaltung beygethan seyn mögen, in der nemlichen Gehorsams Schuldigkeit gegen den Regenten und in der gleichen Unterordnung unter die oberste Staatsverwaltung, wie andere Provinzstellen, indem allein in dem, was die Leistung der Gewissen, die innere kirchliche Einrichtungen, und den religiösen Theil der Erziehung be-